

Internationale Katzensausstellung Wettingen

3. und 4. März 2018, besucht am 4. März 2018



I. Allgemeines

Die internationale gerichtete Katzensausstellung in Wettingen wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Rassekatzen (SGR) organisiert und fand im Saalbau Tägerhard statt. Laut Ausstellungskatalog wurden insgesamt 218 Katzen ausgestellt, wobei über die Hälfte der Katzen an beiden Ausstellungstagen zu sehen war. In Wettingen wurden Vertreter der Rassen Exotic Shorthair, Perser, Ragdoll, Heilige Birma, Maine Coon, Neva Masquerade, Norwegische Waldkatze, Sibirer, Türkisch Angora, Bengal, Britisch Langhaar, Britisch Kurzhaar, Burma, Karthäuser, Europäer, Ägyptische Mau, Ocicat, Abessinier, Balinese, Devon Rex, Orientalisch Langhaar, Orientalisch Kurzhaar, Russisch blau, Siam, Sphynx und Thai ausgestellt.

An der Ausstellung war es am Besuchstag sehr ruhig und es wurde auf Durchsagen durchs Mikrofon verzichtet. Die Raumtemperatur bewegte sich mit 21,5°C in einem für die Katzen angenehmen Bereich. Die Hygiene an der Ausstellung konnte insgesamt als sehr gut beurteilt werden, nur in einem Fall konnte eine über mehrere Stunden nicht gereinigte, verschmutzte Katzentoilette festgestellt werden. Für die betroffene Katze allerdings eine äusserst unangenehme Situation, musste sie doch über einen langen Zeitraum ohne Ausweichmöglichkeiten direkt neben ihrem (verschmutzten) Versäuberungsort ausharren.



Richterbereich, im Hintergrund die Wartekäfige ohne Einrichtung.

Die Ausstellungskäfige hatten die üblichen Masse von 70 x 70 x 70 cm (Einzelkäfig) und 140 x 70 x 70 cm (Doppelkäfig). Was die Vorgaben zur Einrichtung der Käfige betraf, verlangten die Organisatoren nur, dass diese über eine Unterlage und einen Vorhang verfügten. Weitere Vorgaben betreffend Wasser, Katzentoilette und Rückzug fehlten leider vollständig, obwohl gerade diese Punkte vom Tierschutz an Katzensausstellungen immer wieder kritisiert werden.

Das Richten fand auf der Bühne der Ausstellungshalle statt und war für Zuschauer nicht zugänglich. In den meisten Fällen brachten die Aussteller ihre Tiere zu den Richtern. Viele Katzen warteten auf dem Arm oder auch in einem mitgebrachten Transportkäfig ihrer Besitzer auf das Richten. Einige mussten aber auch in den Wartekäfigen im Richterbereich ausharren, die wiederum ohne jegliche Einrichtung ausgestattet und damit nicht tierschutzkonform waren.

Am 1. März 2018 trat die Revision der Tierschutzverordnung in Kraft. Diese hält unter anderem fest, dass Veranstalter von Tieraussstellungen dafür sorgen müssen, dass die ausgestellten Tiere von fachkundigen Personen betreut werden und hierfür im Speziellen eine Person zur Verfügung stehen muss, die als Tierschutzbeauftragte/r vor Ort mit Fachkunde agiert. In Wettingen wurde diese Vorschrift eingehalten und auch im Ausstellungskatalog war die betreffende Person unter «tierfachkundige Betreuung» aufgeführt.



Stylingprodukte

II. Was uns seitens Tierschutz an der Ausstellung gut gefallen hat

- **Kein übermässiges Zurechtmachen beobachtet:** In Wettingen konnte am Besuchstag nicht beobachtet werden, dass Züchter ihre Katzen über das Bürsten hinaus zurechtmachten. Allerdings waren in einigen Fällen Sprays und andere Stylingprodukte zu sehen, was darauf schliessen lässt, dass nicht alle Katzenhalter vor dieser tierschutzwidrigen Praxis Halt machten.
- **Umgang der Richter mit den Katzen:** Der Umgang der Richter mit den Katzen während des Richtens war am Besuchstag jederzeit professionell und behutsam.
- **Umgang der Züchter mit ihren Katzen:** Ein Teil der Züchter beschäftigte sich während der Ausstellung mit den Tieren und brachte damit Abwechslung in den Ausstellungstag. Sie streichelten sie und spielten mit ihnen.
- **Gut eingerichtete Ausstellungskäfige:** Einige Käfige waren aus unserer Sicht sehr gut eingerichtet und verfügten über Rückzug, weiche Unterlagen, erhöhte Liegeflächen sowie Wasser und eine Katzentoilette.
- **Wenig überforderte Katzen:** Erfreulicherweise kamen die meisten Katzen offensichtlich mit der Ausstellungssituation gut zurecht. Aus Sicht des Tierschutzes ist es sehr positiv zu bewerten, wenn Züchter Katzen, die mit der Ausstellungssituation überfordert sind, zuhause lassen.



Gut eingerichteter Ausstellungskäfig mit Rückzug, erhöhter Liegefläche, Katzentoilette, Wasser und Futter.



Die tiefe Atemfrequenz, die ausgestreckte Körperhaltung sowie die Haltung von Ohren und Schwanz wiesen darauf hin, dass diese Katze entspannt mit der Ausstellungssituation umging.

III. Was sich im Vergleich zur letzten, vom STS besuchten Ausstellung verbessert hat

Die letzte vom STS besuchte Katzensausstellung war die internationale Katzensausstellung in Lausen im November 2017. Unsere Beobachtungen sind in etwa vergleichbar mit den jetzigen in Wettingen. Es konnten keine weiteren wesentlichen Verbesserungen festgehalten werden.

IV. Was sich im Vergleich zur letzten, vom STS besuchten Ausstellung (Lausen 2017) nicht verbessert hat

- **Ausstellen von Extremzuchttrassen:** In Wettingen wurden Katzen der Rassen Sphynx, Devon Rex sowie ausgeprägt kurznasige Perser und Exotic Shorthair ausgestellt. Den Sphynx-Katzen an der Ausstellung fehlten neben der Körperbehaarung auch die Schnurrhaare und bei den Devon Rex Vertretern beschränkten sich die Schnurrhaare auf wenige verkümmerte und verkürzte Tasthaare. In der revidierten Fassung der Tierschutzverordnung (TSchV) ist festgehalten, dass keine Tiere an Ausstellungen teilnehmen dürfen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden (Art. 25 Abs. 2). Eine züchterisch bedingte Belastung liegt laut TSchV unter anderem vor, wenn Tiere eingeschränkte Sinnesfunktionen haben. Katzen, die über keine Tasthaare verfügen, sind in ihren Sinneswahrnehmungen deutlich eingeschränkt und dürfen aus Sicht des STS nicht mehr ausgestellt werden. Die Schnurrhaare stellen für Katzen enorm wichtige Organe für ihren Tastsinn dar. Diese sogenannten Vibrissen registrieren nicht nur Berührungen sondern sind sogar fähig feinste Luftströmungen wahrzunehmen. Auf diese Weise erhalten Katzen ein differenziertes Bild ihrer Umgebung.

Ausserdem liegen häufig auch züchterisch bedingte Belastungen bei Katzen mit brachycephalem Syndrom vor, solche also beispielsweise mit extrem ausgeprägter Kurzschnäuzigkeit. Die Rechtmässigkeit des Ausstellens gewisser Vertreter der Rassen Perser und Exotic Shorthair erschien uns vor diesem Hintergrund äusserst fraglich.



Devon Rex mit verkürzten, verkümmerten und abgebrochenen Schnurr- bzw. Tasthaaren.



Im Vergleich zur Devon Rex oben, eine Maine Coon Katze mit normal ausgeprägten Tasthaaren im Gesicht. Die Abbildung zeigt gut welche Länge diese Tasthaare/Vibrissen natürlicherweise erreichen und bestätigen die wichtigen Funktionen für die Katzen (siehe S. 5).



Sphynx-Katze mit völlig fehlenden Tasthaaren sowohl im Bereich der Schnauze wie auch über den Augen im Bereich der Brauen.



Sphynx-Katzen mit fehlender Körperbehaarung und stark ausgeprägten Hautfalten.



Perserkatze mit stark verkürzter Schnauze. Nasenspiegel und Augen liegen praktisch auf einer Linie bzw. leicht zwischen den Augen zurückgesetzt (peke-face-Perser). Aus Sicht des Tierschutzes und in Bezug auf eine gesunde Zucht- und Schädelform muss der Nasenspiegel aber den Augen deutlich vorgesetzt sein.



Zwei Thaikatzen drücken sich aufgrund fehlender Rückzugsmöglichkeiten in eine Ecke des Käfigs. Sie wären sicher entspannter gewesen, wenn sie sich hinter einem Sichtschutz hätten zurückziehen können.

- **Fehlende Rückzugsmöglichkeiten:** In etwa einem Drittel aller Käfige verfügten die Katzen über keine oder nur unzureichende Rückzugsmöglichkeiten. Die revidierte Tierschutzverordnung hält fest, dass an Ausstellungen grundsätzlich keine Einschränkungen der qualitativen Anforderungen an die Einrichtung der Gehege gestattet sind. Die Ausstattung und Strukturierung der Gehege müssen denjenigen der Dauerhaltung entsprechen (Art. 30b). Da die TSchV für die Dauerhaltung von Katzen Rückzugsmöglichkeiten vorschreibt, ist es unzulässig an Ausstellungen auf diese zu verzichten.
- **Beengte Platzverhältnisse:** Für einige Vertreter der grossen Rassekatzen (etwa Maine Coon), die in Einzelkäfigen gehalten wurden, war die Käfigfläche zu klein und erlaubte in einigen Fällen den Tieren kaum ausgestreckt zu liegen. Die Käfiggrösse muss so gewählt werden und geräumig sein, dass die Tiere sich darin in normaler Körperhaltung aufhalten können. Dazu gehört nebst dem Stehen, sich Umdrehen und dem aufrechten Sitzen, auch das ausgestreckte Liegen.
- **Mit durchsichtiger Plastikfolie versehene Frontseiten:** Im Vergleich zu vorhergehenden Ausstellungen, fiel in Wettingen auf, dass mehr Züchter dazu übergingen die Frontseite ihrer Ausstellungskäfige mit einer durchsichtigen Plastikfolie zu versehen. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass Besucher die Katzen stören. Bei etwas wärmeren Temperaturen kann aber die Gefahr bestehen, dass es für die Katzen aufgrund der fehlenden Luftzirkulation zu warm und stickig wird.



Für diese Norwegische Waldkatze war es im Einzelkäfig mit den Massen 70 x 70 x 70 cm deutlich zu beengt. Grosse Katzen brauchen an Ausstellungen mehr Platz bzw. grössere Käfige.



Die mit einer Plastikfolie versehene Frontseite eines Ausstellungskäfigs birgt für die Katzen die Gefahr, dass die Luftzirkulation zu schwach wird und zu wenig Sauerstoff im Käfig vorhanden ist.

- **Fehlendes Wasser und fehlende Katzenttoiletten:** Einige Züchter verzichteten darauf ihren Katzen (dauerhaft) Wasser und eine Katzenttoilette anzubieten. In den meisten Fällen fehlten diese auch beim zweiten Beobachtungsrundgang am Nachmittag. Auch hier verlangen aber die Bestimmungen der TSchV (Art. 30b) klar, dass Katzen sowohl Wasser als auch eine Katzenttoilette zur Verfügung gestellt werden muss.
- **Mit der Ausstellungssituation überforderte Katzen:** Einige Katzen waren durch die Ausstellungssituation sichtlich belastet. Sie reagierten mit erhöhter Atemfrequenz (über 100 Atemzüge pro Minute, der Normwert für ruhende Katzen liegt bei 10 bis 30 Atemzügen pro Minute), ständigem Miauen, geduckter Körperhaltung und in einem Fall auch mit Zittern. Einige Tiere duckten sich in eine Ecke des Käfigs oder versuchten ihr Gesicht unter einer Decke zu verstecken. Mehrere Katzen hatten einen hohen Cat Stress Score (CSS)¹ von 4 (stark gespannt) in einem Fall gar von 6 (verängstigt).



Devon Rex, die ihr Unwohlsein durch dauerndes Miauen zeigt.



Diese Sphynx-Katze versuchte sich etwas Deckung zu verschaffen, indem sie den Kopf soweit wie möglich unter die Decke steckte.



Diese Katze versteckte sich aus Mangel an Alternativen hinter dem Vorhang.

V. Fazit

Was den Umgang mit den Katzen und die ruhige Atmosphäre anbelangte, zeigte sich an der Katzenausstellung in Wettingen ein positives Bild. Erfreulich war auch, dass ein Grossteil der Katzen offenbar gut mit der Ausstellungssituation zurecht kam. Dies lässt den Schluss zu, dass viele Züchter sorgfältig abwägten, welchen Tieren sie die Ausstellung zumuteten und welchen nicht. Problematisch blieben weiterhin die mangelhafte Einrichtung vieler Käfige sowie die Präsentation und Prämierung von Katzen, die zu den Extremzuchten zu zählen sind bzw. Extremzuchtmerkmale aufwiesen.

Am 1. März 2018 trat die Revision der Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft. Sie bringt im Bereich der Tieraussstellungen einige Veränderungen mit sich, die zu einer deutlichen Verbesserung des Tierschutzes an Ausstellungen führen sollen und deren Einhaltung unbedingt sicherzustellen ist.

Im Art. 30b der TSchV ist festgehalten, dass geringfügige Unterschreitungen der Mindestmasse von Gehegen für Veranstaltungen, die maximal 4 Tage dauern, toleriert werden. Grundsätzlich sind nur mehr geringfügige Unterschreitungen ausnahmsweise gestattet – die Unterbringung der Tiere an Ausstellungen soll sich nicht wesentlich von der gewohnten zu Hause unterscheiden. Für die Dauerhaltung von Katzen (bis zu 4 Tieren) sind gemäss TSchV Mindestmasse von 7 m² für die Grundfläche und 2 m für die Höhe vorgeschrieben. Selbst die Doppelkäfige an der Ausstellung unterschreiten demnach also die Mindestmasse nicht nur geringfügig sondern sehr deutlich. Es ist daher aus Sicht des STS unumgänglich, dass Katzen an Ausstellungen zumindest in Doppelkäfigen gehalten werden müssen. Gerade grossen Rassen steht in den Einzelkäfigen, die gerade mal 0,49 m² Grundfläche aufweisen, zu wenig Platz zur Verfügung; sie haben darin noch nicht einmal die Möglichkeit ausgestreckt zu liegen.

In diesem Zusammenhang wird in der revidierten Tierschutzverordnung auch explizit festgehalten, dass keine Einschränkungen der (qualitativen) Anforderungen an die Einrichtung der Gehege

an Veranstaltungen erlaubt sind. Das heisst, Ausstattung und Strukturierung der Gehege müssen den Mindestvorgaben für die Dauerhaltung der Tiere entsprechen. Damit müssen Katzen an Ausstellungen – analog der Dauerhaltung – erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, eine Katzentoilette und ständiger Zugang zu Wasser gewährt werden. Oftmals angebrachte Einwände seitens der Aussteller, dass gewisse Katzen gar keine Rückzugsmöglichkeit wollen oder ihnen Wasser und eine Katzentoilette bei Bedarf in den Käfig gegeben wird, sind damit hinfällig. Die Bestimmungen regeln nun, dass den Ausstellungstieren die erwähnte Ausstattung dauerhaft angeboten werden muss, unabhängig davon, ob eine Katze in Einzelfällen davon Gebrauch machen wird. Vorgeschrieben ist neu auch, dass Tiere, die mit der Situation an einer Ausstellung überfordert sind und deutliche Verhaltensabweichungen oder anhaltende Stresssymptome zeigen, aus den Veranstaltungsräumen entfernt werden müssen. Es liegt daher in der Verantwortung der Aussteller und Organisatoren alles dafür zu tun, dass Katzen sich möglichst wohl fühlen an der Ausstellung, und regelmässig zu überprüfen, ob Tiere vor Ort sind, die trotz Rückzugsmöglichkeiten etc. belastet sind und demzufolge die Ausstellung verlassen müssen.

Weiterhin sehr problematisch bleibt das Ausstellen von Katzen, die den Extremzuchten zuzuordnen sind bzw. Extremzuchtmerkmale aufweisen, insbesondere wenn sich diese belastend auf die Tiere, ihr Verhalten oder ihre Gesundheit auswirken. Denn auch hier schreibt die revidierte TSchV nun deutlich vor, dass Tiere mit eingeschränkten Organ- und Sinnesfunktionen oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die direkt mit den Zuchtzielen der entsprechenden Rassen zusammenhängen (z. B. brachycephales Syndrom) nicht mehr ausgestellt werden dürfen. Daher sollten Sphynx und Devon Rex Katzen, die aufgrund fehlender oder verkümmelter Tasthaare nicht mehr in der Lage sind, einen essentiellen Teil ihres Tastsinns zu nutzen, in Zukunft von Ausstellungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Vertreter der Rassen Perser und Exotic Shorthair, die aufgrund ihrer extrem ausgeprägten Brachycephalie mit diversen gesundheitlichen Problemen belastet sind.

Der Schweizer Tierschutz STS fordert die Ausstellungsverantwortlichen und die FFH (Fédération Féline Helvétique) auf, das Katzenwohl an Ausstellungen weiter zu verbessern. Hierfür müsste aus unserer Sicht in einem ersten Schritt das Ausstellungsreglement hinsichtlich der revidierten Tierschutzverordnung angepasst und entsprechend umgesetzt werden.

